



TC HEIDENROD

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „TC Heidenrod 1979 e.V.“
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in 65321 Heidenrod. ²Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden mit dem Aktenzeichen VR 4446 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Tennisverband.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (2) Der Zweck der Satzung wird besonders durch das Abhalten von geordneten Spielübungen wie Medenspielen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter(innen) verwirklicht.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Ersatz von Auslagen oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran und dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Hessen (lsbh) , dessen Sportverbänden und Organisationen und dem Hessischen Tennisverband (HTV).

- (2) Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen, der Sportgeräte und Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des TC Heidenrod 1979 e.V. kann jede natürliche Person werden. ²Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ³Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ⁴Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(3) ¹Die Aufnahme in den Verein ist insbesondere davon abhängig, ob sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren (SEPA) teilzunehmen. ²Das hat das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. ³Ausnahmeregelungen sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

(4) Der Club hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a. Ehrenmitglieder: Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und zahlen keine Beiträge. Sie können am Spielbetrieb teilnehmen
- b. Aktive Mitglieder: Sie nehmen am aktiven Spielbetrieb teil. Sie haben ab vollendetem 16. Lebensjahr Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- c. Passive Mitglieder: Sie können - ohne eine Sportart auszuüben - am Clubleben teilnehmen
- d. Fördernde Mitglieder: Sie unterstützen den Verein sportlich, kulturell oder mit Zuwendungen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen recht-zeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(6) ¹Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten - aber ohne Pflichten - können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden. ²Zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(8) ¹Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. ²Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. ³Eine Kündigung per E-Mail muss schriftlich und unterschrieben nachgereicht werden.

(9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(10) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliedschaft kann nach

eingehender Prüfung durch den Vorstand erfolgen:

- a. Wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, länger als 2 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist
- b. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Verbandsrichtlinie
- c. Bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
- d. Wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
- e. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds des TC Heidenrod kann von jedem anderen Mitglied gestellt werden.

(11) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

(12) ¹Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Eingang des Schreibens zum Ausschluss schriftlich Widerspruch einlegen und das Einberufen einer Mitgliederversammlung verlangen. ²Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. ³Während des Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

(1) ¹Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge. ²Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

(2) ¹Ausnahmeregelungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind nur bei dringend notwendigem und akutem Finanzierungsbedarf zulässig. ²Dazu hat das Mitglied schriftlich sein Einverständnis zu erklären. ³Nur der Vorstand besitzt per mehrheitlichem Beschluss Vorschlagsrecht.

(3) Über Aufnahmegebühren von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

(4) Über die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nicht geleistete Arbeitsstunden für aktive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

(5) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Vorhaben oder Angebote des Vereins, die über die allgemeinen und üblichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(6) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzierungsbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten

(7) ¹Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren (SEPA) mittels Lastschrift eingezogen. ²Das Mitglied - bzw. bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter - gewährleistet die ausreichende Deckung des angegebenen Bankkontos.

(8) Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines Kalenderjahres einzuziehen.

(9) ¹Ist der Einzug des Mitgliedsbeitrages oder von festgelegten Gebühren und Umlagen

mittels SEPA – Lastschriftverfahren nicht möglich und der entsprechende Betrag nicht bis zum 30. März des jeweiligen Jahres auf dem Konto des Vereines eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. ²Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung p.a. verzinst. ³Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. ⁴Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühr oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. ⁵Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. ⁶Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 10,00 je Einzelfall verhängen.

(10) ¹Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge, Gebühren oder Umlagen in Härtefällen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab vollendetem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie wählen den Vorstand.

(2) ¹Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. ²Minderjährige Mitglieder zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus. ³Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. ⁴Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und auf der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, auf Anfrage beim Vorstand, Einsicht in die Protokolle einer Mitgliederversammlung oder ihn betreffende Vorstandssitzungen zu erhalten.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand bzw. Vorstand
2. der geschäftsführende Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden gem. § 7, Nr. 2
2. dem 2. Vorsitzenden gem. § 7, Nr. 2

3. dem Kassenwart gem. § 7, Nr. 2
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Schriftführer und Pressewart
7. dem Vergnügungswart

(1) ¹Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. ²Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan auferlegen.

(2) ¹Der 1. Vorsitzende vertritt den Club nach außen und bildet den Vorstand i.S. des bürgerlichen Rechts. ²Er wird im Falle einer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart vertreten. ³Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

(3) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung des Vereins gemäß der Vereinssatzung
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
3. das Vorschlagsrecht für die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
4. zeitlich befristete Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen und diese zu kontrollieren
5. die Organisation eines geregelten und fairen Trainings- und Spielbetriebs, sowie des Clublebens.
6. Erlass von Ordnungen

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand die vakante Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ersetzen. ²Ein kommissarisches Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) ¹Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt. ²Es ist ein Protokoll zu fertigen. ³Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Kopie.

(7) ¹Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. ²Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. ³Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. ⁴Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Beschlussvorlage sein. ⁵Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. ⁶Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. ⁷Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(8) Sofern ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse verfügt oder keinen Zugang hat, wird es vom Vorstand – bei Bedarf schriftlich – informiert.

(9) ¹Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(10) ¹Der Vorstand kann mit Beschluss und mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und

ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. ²Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

³Gegen den Beschluss der Amtsenthebung kann die betroffene Person mit einer Frist von einem Monat nach Eingang des Schreibens zur Amtsenthebung schriftlich Widerspruch einlegen und das Einberufen einer Mitgliederversammlung verlangen. ⁴Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. ⁵Während des Verfahrens ruhen sämtliche Rechte und mit dem Amt verbundenen Pflichten der auszuschließenden Person.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. ²Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
4. 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Änderung der Satzung (sofern die Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
7. Auflösung des Vereins

(2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. ³Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. ⁴Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB bzw. per E-Mail erfolgt. ⁵Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. ⁶Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift / zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. ⁷Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. ⁸Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. ⁹Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. ¹⁰Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. ¹¹Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(2a) ¹Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. ²Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. ³Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. ⁴Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. ⁵Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. ⁶Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(4) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. ²Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. ⁴Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. ⁵Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. ⁶Als Ausnahme gilt die schriftlich vorliegende Vollmacht eines Mitgliedes. ⁷Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) ¹Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. ²Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Zahl der erschienenen Mitglieder
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
5. die Tagesordnung - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der „Ja“-Stimmen, Zahl der „Nein“-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
6. die Art der Abstimmung
7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
8. Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Kassenprüfer

(1) ¹Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. ³Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. ⁴Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. ⁵Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. ⁶Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erlangt, verarbeitet, speichert und übermittelt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und zum Wohle des Vereins personenbezogene Daten.

(2) ¹Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erlangung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. ²Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf oder Weitergabe an Dritte) ist unzulässig und wird geahndet. ³Der Vorstand sichert dem Mitglied den Schutz seiner personenbezogenen Daten zu.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

1. die Auskunft zu seinen gespeicherten Daten
2. die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

(4) Personendaten sind beim Ausscheiden aus dem Verein – spätestens zum Ende des nach dem Ausscheiden folgenden Jahres – aus den elektronischen Speichermedien des Vereins zu löschen, sofern dem keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie anderen elektronischen Medien zu, wenn sie im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit und dem unmittelbaren Vereinsleben stehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) ¹Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Heidenrod zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.09.2023 in Heidenrod beschlossen und tritt mit der Hinterlegung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Nachsatz:

Die Eintragung durch das Amtsgericht Wiesbaden - Registergericht - erfolgte am 08.03.2024